

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH 235

Wien, am 21. August 1933.

Die Verordnung über den "Lastenausgleich".

Zu dem Beschluss des ausserordentlichen Ministerrates, wonach die Gemeinde Wien zur Leistung eines Lastenbeitrages an den Bund im Betrage von 36 Millionen Schilling jährlich verpflichtet wird, veröffentlicht die "Wiener Zeitung" eine Aeusserung über die Motive der Verordnung, die nach ihrer Angabe von "informierter Seite" stand. Darin wird ausgeführt, dass der Bund eine ganze Reihe von Aufwendungen gemacht habe, die im wirtschaftlichen Interesse der einzelnen Gemeinden gelogen seien, so die Sanierung der Banken, die Gründung der Gesellschaft für treuhändige Verwaltung, die Aufwendungen betreffend die Sozialversicherung und schliesslich die Aufwendungen zur Sanierung der Bundesbahnen. An allen diesen Aufwendungen habe Wien in erster Linie partizipiert, ohne sie finanziell gefördert zu haben. Die Gemeinde Wien habe vielmehr ihre Bautätigkeit in gleichem Tempo fortgesetzt, weshalb es recht und billig erscheine, dass die Gemeinde Wien besonders für solche Aufwendungen, die in erster Linie für ihr Gebiet gemacht worden seien, zur finanziellen Beitragsleistung herangezogen werde. Während sich verschiedene Gemeinden bei der Umwandlung der Gemeindepolizei in eine Bundespolizei zur Leistung entsprechender Beiträge verpflichtet haben, werfe die Gemeinde Wien für die Bundespolizei lediglich einen Betrag von 105 Schilling jährlich aus. Die Verordnung bezwecke also die Anbahnung eines gerechten Finanzausgleiches zwischen Bund und Gemeinde Wien.

Hiezu erfährt die "Rathauskorrespondenz":

Dem Prinzip bundesstaatlicher Verfassung entspricht es, dass der Aufgabenkreis des Bundes ^{ta)} als solcher von dem Aufgabenkreis der einzelnen Bundesländer in der Verfassung genau abgegrenzt wird. Diesem Prinzip entsprechend hat auch die österreichische Bundesverfassung in ihren Kompetenzartikeln eine Aufteilung der Zuständigkeitsgebiete zwischen Bund und Ländern vorgenommen. Demgemäss müssen natürlich auch Bestimmungen über die Aufbringung der notwendigen Mittel für den Bund und für die einzelnen Bundesländer vorhanden sein, damit alle Gebietskörperschaften die ihnen durch die Verfassung zugewiesenen Verwaltungszweige besorgen können. Während die Bundesverfassung die Teilung der staatlichen Aufgaben zwischen Bund und Ländern regelt, enthalten das Finanzverfassungsgesetz und die verschiedenen auf Grund dieses Verfassungsgesetzes erlassenen Abgabenteilungsgesetze Bestimmungen über die dem Bund, den Ländern und den Gemeinden zukommenden Einkünfte aus öffentlichen Abgaben. Es werden also nicht nur die Verwaltungsaufgaben, sondern auch die zu deren Besorgung nötigen Mittel unter den einzelnen öffentlichen Gebietskörperschaften aufgeteilt.

Sicherlich haben Verwaltungsmassnahmen des Bundes Wirkungen für alle Bundesländer. Es ist aber ganz irrig, einem Bundesland, also z. B. dem Bundesland Wien, einen besonderen Anteil daran zuzuschreiben. Der Bund erfüllt eben die ihm durch die Verfassung zugewiesenen Aufgaben ebenso, wie die einzelnen Länder ihre Aufgabengebiete zu erfüllen haben. Es kann gar nicht zweifelhaft sein, dass Massnahmen zur Sanierung notleidender Banken, wenn solche Massnahmen überhaupt notwendig werden, in den Aufgabenkreis des Bundes fallen. Das wird von der "informierten Seite" auch gar nicht bestritten. Ob nicht an Stelle der Massnahmen die von der Bundesregierung getroffen worden sind, andere zweckmässiger

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

II. Blatt.

Wien, am _____

gewesen wären, bleibe dahingestellt. Es sei in diesem Zusammenhang nur an die ausführlichen Aussagen des damaligen Leiters der Wiener Finanzverwaltung erinnert. Jedenfalls haben die Massnahmen des Bundes ihre Auswirkungen selbstverständlich im ganzen Bundesgebiet gezeigt, also im Gebiete jedes einzelnen Bundeslandes und keineswegs im besonderer Weise im Bundesland Wien. Genau das Gleiche gilt für die ebenfalls unter den Motiven der Verordnung über den Lastenausgleich angeführte Gründung der Gesellschaft für treuhändige Verwaltung.

Wenn behauptet wird, dass der Bund besonders grosse Aufwendungen auf dem Gebiet der Sozialversicherung habe machen müssen, so ist dem entgegenzuhalten, dass oben das ganze Gebiet der Sozialversicherung nach den Bestimmungen der Bundesverfassung Bundessache ist, also einer jener vom Bund und nicht von den Ländern zu besorgenden Verwaltungszweige. Uebersehen darf dabei nicht werden, dass für grosse Zweige des Sozialversicherungswesens von den anderen Gebietskörperschaften erhebliche Beiträge zu leisten sind. So leistet das Bundesland Wien als Beitrag zu den Notstands^dhilfen für Arbeitslose und zu den Kosten der Altersfürsorge nach dem Voranschlag für das Jahr 1933 allein einen Beitrag von 13,459.000 Schilling. Dazu kommt, dass das ganze weite Gebiet der allgemeinen Fürsorge in Wien ohne jeden Bundeszuschuss aus Mitteln der Stadt Wien bestritten werden muss.

Wenn schliesslich die Deckung des finanziellen Abganges der Bundesbahnen angeführt wird, so ist hier überhaupt nicht einzusehen, warum gerade nur das Bundesland Wien hierzu einen Beitrag leisten sollte. Alle Verkehrsunternehmungen der Welt leiden besonders schwer unter der Krise. So haben auch die städtischen Strassenbahnen in den letzten Jahren mit beträchtlichen Betriebsabgängen zu kämpfen.

Seit dem nach der Neuaufteilung der Kompetenzen zwischen dem Bund ^{und} den Ländern durch das Finanzverfassungsgesetz und das Abgabenteilungsgesetz auch eine Aufteilung der Einkünfte vorgenommen worden war, sind immer wieder Novellierungen dieser Gesetze erfolgt, deren einziger Zweck es war, die Einnahmen Wiens zu schmälern, zunächst in der Tendenz, den anderen Bundesländern die Haushaltsführung zu erleichtern. Schon mit der dritten Abgabenteilungsnovelle im Jahre 1924 begannen diese Kürzungen Wiens. Besonders stark fühlbar war dann insbesondere die Einführung eines Lastenausgleiches in der Höhe von mindestens sechseinhalb Millionen Schilling durch die 6. ^{ab} Abgabenteilungsnovelle im Jahre 1928. Von ganz besonderer Härte aber waren jene Massnahmen, die durch das Finanzausgleichsgesetz vom Jahre 1931 zu Lasten Wiens verfügt worden sind. Abgesehen davon, dass Wien als einzige Gemeinde in seiner Ertragsbeteiligung an der Warenumsatzsteuer und den Getränkesteuern auf einen gegenüber den übrigen Gemeinden gekürzten Schlüssel gestellt wurde und dass zu Lasten Wiens Abzüge bei der Bekenntniseinkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer zugunsten der übrigen Bundesländer vorgenommen wurden, hat überdies Wien von seinen Ertragsanteilen als Bundesland nach den Bestimmungen dieses Gesetzes den übrigen Ländern und Gemeinden rund 16½ Prozent zur Verfügung zu stellen. Wie tief einschneidend diese gesetzlichen Massnahmen sich für die Einnahmen Wiens auswirkten, beweist am besten, dass der Rechnungsabschluss Wiens für das Jahr 1928 noch einen Betrag von 136,781.531 Schilling als Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben ausweist, während nach der end-

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
FRANZ XAVER FRIEDRICH

III. Blatt.

Wien, am _____

giltigen Rechnung des Bundesministeriums für Finanzen die Ertragsanteile Wiens für 1932 nur mehr 72,335.905 Schilling ausmachen. Dieser Rückgang ist nur zum kleineren Teil auf den bekannten Rückgang der Ertragnisse der öffentlichen Abgaben überhaupt, zum weitaus grösseren Teil aber auf die Massnahmen des Bundes zurückzuführen. Allerdings hatte der Bund ursprünglich, als er zur Verbesserung seiner Finanzen sich einen Vorzugsanteil von zuerst 50 und späterhin 40 Millionen Schilling jährlich aus dem Ertragnis der gemeinschaftlichen Abgaben vorbehalten hatte, allen Bundesländern und der Gesamtheit der Gemeinden jedes Bundeslandes, ebenso natürlich der Bundeshauptstadt Wien, eine Garantie für ein Mindestertragnis aus der Ertragnisbeteiligung an den gemeinschaftlichen Abgaben übernommen. Als dann zum ersten Mal die Gefahr bestand, dass sich diese Garantiebestimmung wirksam erweisen werde, hat die Bundesregierung unter Berufung auf das kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz zunächst diese Garantie für die Zeit ab 1. Jänner 1933 beseitigt. Und als dann Wien für das Jahr 1932 beim Verfassungsgerichtshof eine Klage gegen den Bund auf die sich aus der Garantie ergebende Verpflichtung zur Leistung einer zusätzlichen Zahlung von rund 19.6 Millionen Schilling eingebracht hatte, welche Verpflichtung vom Bund allerdings nicht anerkannt worden war, ist zwei Tage vor der Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof wieder mittels Notverordnung die Garantieklausel auch rückwirkend auf das Jahre 1932 ausser Wirksamkeit gesetzt worden. Der Prozess ist vom Verfassungsgerichtshof bekanntlich noch nicht entschieden worden, weil der Verfassungsgerichtshof sich zunächst genötigt sah, die amtswegige Prüfung der Notverordnung über die Zusammensetzung des Gerichtshofes selbst einzuleiten. Für das Jahr 1933 würde sich nach den bisherigen Eingängen an Ertragsanteilen ergeben, dass Wien schätzungsweise höchstens einen Betrag von rund 54 Millionen Schilling aus den gemeinschaftlichen Abgaben erhält, während bei Geltung der Garantieklauseln nach dem Standpunkte Wiens der Bund 91.9 Millionen Schilling zu leisten hätte.

Ausser den erwähnten Minderungen der Ertragsanteile durch die verschiedenen Novellen zur Abgabenteilung und durch die Ausserkraftsetzung der Garantieklauseln hat Wien im Laufe der Jahre aber noch dadurch wesentliche Einbussen erlitten, dass der Bund Abgaben, an deren Ertragnis Wien in ganz bedeutendem Masse beteiligt war, herabgesetzt hat. Es sei nur beispielsweise verwiesen auf die Ermässigung der Weinsteuern durch das Bundesgesetz vom 1. Juni 1926, auf die Ermässigung der Schaufweinsteuer durch das Bundesgesetz vom 13. Juni 1928, auf die Herabsetzung der Wettgebühren durch die Bundesgesetze vom 29. Juli 1924 und vom 2. Juli 1926 und auf die Herabsetzung der Immobiliergebühren durch das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1927. Der Bund selbst hat sich aber durch die recht ausgiebige Krisensteuergesetzgebung sehr erhebliche neue Einkünfte zu verschaffen gewusst, ohne die übrigen Gebietskörperschaften daran zu beteiligen. So sei nur beispielsweise verwiesen auf die Einführung der Besatzungssteuer und der Lodigensteuer, auf die verschiedenen Krisenzuschläge - bei der Warenumsatzsteuer bedeutet das eine Verdoppelung, auf die beträchtlichen Zollerhöhungen usw.

Dass der Bund überdies in den letzten Monaten der Gemeinde durch die Entziehung der Einhebung der Bundessteuern etwa 2½ Millionen Schilling entzogen hat, ohne die unnötig gewordenen Angestellten zu übernehmen, und dass weiters in der Krankenanstaltenfrage Wien neue Lasten

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
IV. Blatt. FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am _____

von etwa 6 Millionen Schilling aufgebürdet worden sind, ist bereits hinlänglich bekannt.

Als Motiv für die Erlassung der neuen Verordnung über den Lastenausgleich wird insbesondere auch angeführt, dass die Gemeinde Wien ihre Bautätigkeit in gleichem Tempo fortsetze. Dazu ist zu bemerken, dass Wien früher alljährlich mehr als 90 Millionen Schilling, im Jahre 1926 beispielsweise sogar über 116 Millionen Schilling, für Wohnhaus- und Siedlungsbauten aufgewandt hatte, während schon im Jahre 1932 der Gesamtaufwand für Wohnhaus- und Siedlungsbauten einschliesslich der hierfür notwendigen Personalkosten und der Kosten der Stadtrandsiedlung insgesamt rund 43 Millionen Schilling betrug, also nur um rund 2 Millionen Schilling höher war als das Erträgnis der Wohnbausteuer. Für das Jahr 1933 ist im Voranschlag der Stadt Wien für Wohnhaus- und Siedlungsbauten überhaupt nur mehr ein Betrag eingesetzt, der dem präliminierten Erträgnis der Wohnbausteuer, die ja eine Zwecksteuer ist, entspricht. Dass also Wien seine Wohnbautätigkeit "in gleichem Tempo" fortsetze, beruht leider nicht auf Richtigkeit. Es sind auf diesem Gebiet vielmehr sehr wesentliche Einschränkungen notwendig geworden. Weitere Einschränkungen der Bautätigkeit stünden im krassesten Widerspruch zu den immer wieder hervorgehobenen Bestrebungen nach Schaffung von Arbeitsmöglichkeit.

Schliesslich wird unter den Motiven des Ministerratsbeschlusses über den Lastenbeitrag Wiens auch noch angeführt, dass Wien für die Bundespolizei lediglich einen Beitrag von 105 Schilling leiste. Dazu ist zu bemerken, dass Bundespolizei und Bundesgendarmerie nach der Bundesverfassung zu den Aufgaben des Bundes gehören, also auch der notwendige Aufwand hierfür vom Bund aus dessen Mitteln zu bestreiten ist. Während aber aus dem früher erwähnten Bundespräzipium von derzeit 40 Millionen Schilling jährlich die Bundesländer mit Ausnahme Wiens 26½ Millionen Schilling jährlich als Beitrag zu den Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung vom Bund erhalten, bekommt Wien für seine Verwaltung, also auch für die mittelbare Bundesverwaltung in Wien, nicht einen Groschen. Wien, das also als einziges Bundesland die Kosten der mittelbaren Bundesverwaltung zur Gänze aus eigenen Mitteln bedecken muss, soll überdies noch die Kosten von Bundesbehörden, oben die Kosten der Bundespolizei, zu einem erheblichen Prozentsatz decken.

Die Verordnung, die Wien neuerlich einen grossen Betrag von 36 Millionen Schilling jährlich entzieht, bedeutet also eine vollkommene Umwälzung der Abgabenteilung zum Nachteil Wiens, ohne dass, wie es im Finanz-Verfassungsgesetz dem Bund ausdrücklich als Verpflichtung vorgeschrieben ist, eine entsprechende Entlastung von Ausgaben oder Eröffnung neuer entsprechender Einnahmen für Wien vorgesehen worden wäre.

Goldene Hochzeit.

Der seit mehr als 50 Jahren in Margaretten etablierte Handschuhmachermeister Karl Adam feierte Samstag im engsten Familienkreise die goldene Hochzeit. Adam steht im 77. Lebensjahr, seine Gattin Martha ist 70 Jahre alt. Das Ehepaar ist in Wien geboren und erfreut sich der grössten Beliebtheit. Von den drei Kindern des Jubelpaares ist nur mehr eine Tochter am Leben. An der Feier nahm in Vertretung des Bürgermeisters amtsführender Stadtrat Honay teil, der in herzlichen Worten die Glückwünsche der Stadt Wien zum Ausdruck brachte und die Ehrengeschenke der Gemeinde überreichte.